

# RS OGH 1957/9/25 GS4/56 (GS5/56)

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1957

## Norm

ASVG §332 Abs5 lit a

ASVG §333 Abs4 Z1

## Rechtssatz

Ein Arbeitnehmer, der fahrlässig den Arbeitsunfall eines anderen Arbeitnehmers desselben Betriebes oder Unternehmens verursacht hat, haftet dem Geschädigten nicht, wenn und soweit ihm eine Belastung mit solchen Schadensersatzansprüchen deshalb nicht zugemutet werden kann, weil seine Schuld im Hinblick auf die besondere Gefahr der ihm übertragenen Arbeit nach den Umständen des Falles nicht schwer ist. Veröff: NJW 1958 H6,235

## Schlagworte

\*D\*, Großer Senat

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1957:RS0104455

## Dokumentnummer

JJR\_19570925\_AUSL000\_0000GS00004\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)